



Stand: 04/2024

Information zu möglichen Nachzahlungen bei der Korrektur der Lohn- und Gehaltsabrechnungen

Am 21.03.2024 wurde mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.02.2024 der Lohnsteuertarif für 2024, welcher rückwirkend ab 01.01.2024 gilt, im Bundessteuerblatt neu veröffentlicht (BStBl. Jahrgang 74 Teil I Nr. 5).

Mit der April-Abrechnung kann es bei den **Arbeitnehmern mit mehreren Kindern** zu Korrekturen der Lohn- und Gehaltsabrechnungen **Januar bis März 2024** kommen.

Anhand der nachfolgenden Erläuterung möchte das LAF über die Gründe der Steuernachzahlungen informieren.

Seit Juli 2023 bestimmt sich der Beitragssatz in der Pflegeversicherung nach der Kinderzahl. Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. bis zum 5. Kind mit einem **Beitragsabschlag** i. H. v. 0,25 Prozentpunkten für jedes Kind entlastet. Dadurch sinkt der Beitrag zur Pflegeversicherung und die betroffenen Arbeitnehmer zahlen insgesamt weniger Sozialversicherungsbeiträge.

Die Sozialversicherungsbeiträge wirken sich teilweise auf die Lohnsteuer aus. Sie mindern als "Vorsorgepauschale" die zu zahlende Lohnsteuer. Der Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung führt zu einer geringeren Vorsorgepauschale, weil insgesamt weniger Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Dadurch erhöht sich die zu zahlende Lohnsteuer.

Im bisherigen Lohnsteuertarif waren die Beitragsabschläge noch nicht berücksichtigt. Im neu veröffentlichten Lohnsteuertarif für 2024 wurden diese mit Wirkung ab dem 1.1.2024 eingearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Finanzen